

Informationsblatt zu Elternbeiträgen für den Besuch in Kindertageseinrichtungen und den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule

Allgemeines

Gemäß der Satzung der Stadt Gevelsberg sind die Elternbeiträge entsprechend des Bruttoeinkommens gestaffelt.

Bereits das zweite Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwisterkind eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule, die Tagespflege oder die Garantierte Vormittagsbetreuung der AWO in Gevelsberg besucht, ist kostenfrei. Beitragspflichtig in diesem Fall ist das Kind, für das nach der Elternbeitragstabelle der höhere Beitrag zu zahlen wäre.

Besucht ein Kind einer Familie das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung, werden für die Zeit vom 01.08. dieses Jahres bis 31.07. des Folgejahres für alle Kinder dieser Familie, für den v.g. Zeitraum, keine Elternbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist ein Kindergartenjahr bzw. Schuljahr, das heißt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen.

Bei der Aufnahme eines Kindes in einer der v.g. Betreuungsformen und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachbereich Bildung, Jugend & Soziales schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag festzusetzen und zu leisten.

Maßgebender Einkommensbegriff gemäß § 5 der Satzung der Stadt Gevelsberg

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart (z. B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden.

Einkommen ist bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Gewinn. Ansonsten ist Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten (pauschal bei nichtselbstständiger Arbeit 1.000 €, ein höherer Betrag ist nachzuweisen). Für die Festsetzung ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend.

Diesem Einkommen sind hinzuzurechnen:

- steuerfreie Einkünfte (z. B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhaltsgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Abfindungen, Wohngeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung etc.)
- Unterhaltsleistungen sowie
- öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (z.B. Leistungen nach dem Bafög, Grundsicherung für Erwerbsfähige, Grundsicherung für Nichterwerbsfähige, Unterhaltsvorschussleistungen, etc.)
- Elterngeld und Betreuungsgeld (angerechnet wird hier ein Betrag über 300 €).

Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen!

Von dem ermitteltem Einkommen ist der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für das 3. und jedes weitere Kind abzuziehen. Grundsätzlich ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

Als Nachweise können auch Einkommensunterlagen des Vorjahres vorgelegt werden, wenn sich im laufenden Kalenderjahr keine Änderungen ergeben. Aktuelle Änderungen im laufenden Kalenderjahr sind durch Vorlage von Nachweisen umgehend mitzuteilen (z. B. 1 Abrechnung bei Arbeitsaufnahme).

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind **unverzüglich** dem Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales/ Kindertageseinrichtungen mitzuteilen.

Selbstständige:

Bei Selbstständigen können die aktuellsten vorliegenden Einkommensnachweise vorgelegt werden. Der Elternbeitrag wird dann vorläufig eingestuft und nach Vorlage der Nachweise für das laufende Kalenderjahr endgültig festgesetzt.

Pflegeeltern

Pflegeeltern haben den Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein niedrigerer Betrag (Bruttoeinkommen \cdot Werbungskosten + Pflegegeld = unter 25.000 € pro Jahr).

Beamte und Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem maßgebenden Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Datenschutz

§ 7 der Satzung der Stadt Gevelsberg regelt, dass die Träger von Einrichtungen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales/Kindertageseinrichtungen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mitteilen müssen.

§ 62 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes regelt, dass Personen bezogene Daten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Personen bezogene Daten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt.

Die Höhe der Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Elternbeitragstabelle. Diese finden Sie auf der Homepage der Stadt Gevelsberg unter www.gevelsberg.de. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, können Sie die Unterlagen im Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales anfordern.